

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 5

Bielefeld, 30. Mai 2008

Inhalt

Satzungen

- Satzung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen. 134
- Satzung für die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm 136

Urkunden / Bekanntmachungen

- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altena und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde 139
- Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Erwitte und der Ev. Kirchengemeinde Geseke 139
- Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof. 140
- Aufhebung der Pfarrstelle 1.2 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft 140
- Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna 140
- Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten. 141
- Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln, Kirchenkreis Vlotho. 141

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

- Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten 141
- Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert 142
- Sonderdruck Kirchenordnung 142
- Generalversammlung 2008 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie – 142

Personalnachrichten

- Berufung als Pfarrer im Probedienst 143
- Einstellung als Pfarrer im Probedienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis 143
- Berufungen 143
- Freistellungen 143
- Ruhestand 143
- Kirchenmusikalische Prüfungen 143
- Titelverleihungen. 143
- Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor 143

Stellenangebote

- Pfarrstellen. 144

Rezensionen

- Björn Diering, Hinnerk Timme, Dirk Waschull (Hrsg.): „Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar“, 2007 (*Huget*). 144
- Ferdinand O. Kopp †, Ulrich Ramsauer: „VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar“, 2008;
- Ferdinand O. Kopp †, Wolf-Rüdiger Schenke: „VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar“, 2007 (*Huget*). 144
- Friedrich Wilhelm Horn, Friederike Nüssel (Hrsg.): „Taschenlexikon Religion und Theologie (TRT)“, 2008 (*Dr. Fleischer*) 145
- Christoph Marksches: „Kaiserzeitliche christliche Theologie und ihre Institutionen. Prolegomena zu einer Geschichte der antiken christlichen Theologie“, 2007 (*Dr. Müller*). 145
- Bassam Tibi: „Mit dem Kopftuch nach Europa? Die Türkei auf dem Weg in die Europäische Union“, 2007 (*Duncker*) 146

Satzungen

Satzung für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Hagen hat gemäß Artikel 102 und 104 Kirchenordnung (KO) für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen folgende Satzung beschlossen:

Die evangelische Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen wird durch den synodalen Kinder- und Jugendausschuss in Zusammenarbeit mit den regionalen Kinder- und Jugendausschüssen begleitet, beraten und organisiert. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zu stärken und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Ebenen zu ermöglichen.

§ 1

Arbeit der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse

- (1) Die regionalen Kinder- und Jugendausschüsse sind beratende Ausschüsse nach Artikel 102 Absatz 2 KO.
- (2) Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss.
- (3) Die regionalen Kinder- und Jugendausschüsse arbeiten in den von der Synode gebildeten Regionen.

§ 2

Zusammensetzung der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse

Die regionalen Kinder- und Jugendausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter für jeden Pfarrbezirk. Diese Delegierten und deren Vertreter sollen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder Mitglied des Presbyteriums sein. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können benannt werden.
Ist eine Gemeinde mit einer Region identisch, so ist die vorhandene Gemeindegliederung zu berücksichtigen;
- b) die Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit (mit beratender Stimme);
- c) die Leiterin oder der Leiter der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen (mit beratender Stimme);
- d) Personen, die für eine sachorientierte Ausschussarbeit hilfreich sind, können als beratende Mitglieder vom jeweiligen regionalen Ausschuss beteiligt werden;
- e) die Ausschussmitglieder der Gemeinden werden unter Beteiligung der gemeindlichen Kinder- und Jugendausschüsse von den Presbyterien der Gemeinden benannt.

§ 3

Arbeitsweise der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse

Die Arbeitsweise der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse und die Struktur gestalten sich wie folgt:

1. der regionale Kinder- und Jugendausschuss wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden;
2. der regionale Kinder- und Jugendausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Leiterin oder dem Leiter der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen einberufen;
3. über die Sitzungen sollen Ergebnis-Protokolle geführt werden, die den Mitgliedern des regionalen Kinder- und Jugendausschuss, den Vorsitzenden der Presbyterien, der Gemeindejugendausschüsse und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des synodalen Kinder- und Jugendausschusses zugeleitet werden.

§ 4

Aufgaben der regionalen Kinder- und Jugendausschüsse

Der regionale Kinder- und Jugendausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den zur Region gehörenden Kirchengemeinden;
- b) Koordination der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Region;
- c) Entwicklung von Arbeitsweisen und Zielen für die Kinder- und Jugendarbeit der Region;
- d) Absprachen und Beschlussfassung über die im Rahmen der regionalen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Mittel;
- e) Beteiligung bei der Einstellung von Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Stellenplanes;
- f) Erarbeitung von Vorschlägen für die vom Anstellungsträger zu erstellende Dienstweisung für Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit der Region;
- g) Abstimmung der Vorschläge für die Vertretung der Region im synodalen Kinder- und Jugendausschuss.

§ 5

Regelung der fachlichen Weisungsbefugnis für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gemeindebezogenen Kinder- und Jugendarbeit

- (1) Die fachliche Weisungsbefugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen regionalen Kinder- und Jugendausschusses wahrgenommen.

(2) Ist Anstellungsträger der Kirchenkreis und die Gemeindepädagogin oder der Gemeindepädagoge in mehreren Regionen zuständig, bleibt die fachliche Weisungsbefugnis bei der Leitung der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen.

(3) Ist Anstellungsträger der CVJM oder eine einzelne Gemeinde, wird die fachliche Weisungsbefugnis im Rahmen des Anstellungsverhältnisses wahrgenommen.

§ 6

Arbeit des synodalen Kinder- und Jugendausschusses

(1) Der synodale Kinder- und Jugendausschuss ist ein Ausschuss nach Artikel 102 Absatz 1 KO.

(2) Im synodalen Kinder- und Jugendausschuss wird die Arbeit der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen beraten und begleitet.

(3) Durch die Ausschussmitglieder aus den Regionen ist die Verbindung mit der Arbeit in den Regionen gewährleistet.

§ 7

Zusammensetzung des synodalen Kinder- und Jugendausschusses

(1) Dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss gehören an:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter des regionalen Kinder- und Jugendausschusses jeder Region oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter;
- b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Kreissynodalvorstandes (je ein theologisches und ein nicht-theologisches Mitglied);
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Synode des Kirchenkreises;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulausschusses des Kirchenkreises;
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Konventes der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Kinder- und Jugendarbeit;
- f) die Leiterin oder der Leiter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen;
- g) eine Vertreterin oder ein Vertreter des CVJM-Kreisverbandes.

(2) Der synodale Kinder- und Jugendausschuss kann Gäste, z. B. ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Synodalbeauftragte für den Kindergottesdienst und den kirchlichen Unterricht oder sonstige Fachleute zu den Sitzungen einladen.

(3) Der synodale Kinder- und Jugendausschuss wird nach jeder turnusmäßigen Presbyterwahl von der Kreissynode neu gebildet. Vorschläge zur Besetzung durch die Kreissynode erfolgen aus dem synodalen Kinder- und Jugendausschuss an den Nominierungsausschuss. Die Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter der Regionen ergehen zuvor durch die regi-

onalen Kinder- und Jugendausschüsse an den synodalen Kinder- und Jugendausschuss.

§ 8

Arbeitsweise des synodalen Kinder- und Jugendausschusses

Die Arbeitsweise des synodalen Kinder- und Jugendausschusses gestaltet sich wie folgt:

1. der synodale Kinder- und Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden;
2. er tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Zu seiner konstituierenden Sitzung wird er von der Superintendentin oder dem Superintendenten im Kirchenkreis Hagen einberufen;
3. über die Sitzung werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern des synodalen Kinder- und Jugendausschusses und den regionalen Kinder- und Jugendausschüssen und dem Kreissynodalvorstand zugeleitet werden;
4. die Geschäftsführung für den synodalen Kinder- und Jugendausschuss liegt bei der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen.

§ 9

Aufgaben des synodalen Kinder- und Jugendausschusses

Die Aufgaben des synodalen Kinder- und Jugendausschusses sind:

- a) Beratung von Kreissynodalvorstand und Kreissynode in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) Förderung der Information über die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen;
- c) Entwicklung, Begleitung und Koordination von Projekten der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen;
- d) Entwicklung von Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Ausschüssen von Gemeinden, Regionen und im Kirchenkreis Hagen;
- e) Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Hagen zur Vorlage auf der Kreissynode;
- f) Zusammenarbeit mit Trägern schulischer und außerschulischer Kinder- und Jugendbildung und anderen öffentlichen Institutionen;
- g) Entsendung von Delegierten in kommunale und überregionale Ausschüsse und Gremien. In Regionen, die im Gebiet von EN-Kommunen liegen, findet die Entsendung von Delegierten in kommunale Ausschüsse und Gremien durch die regionalen Kinder- und Jugendausschüsse statt;
- h) Beratung von Synodalvorlagen;
- i) Erarbeitung von jugendpolitischen Stellungnahmen für den Kreissynodalvorstand;

- j) Mitwirkung bei der Berufung der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen;
- k) Mitwirkung bei der Berufung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen;
- l) Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Projekten der Kinder- und Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises;
- m) Erarbeitung von Vorschlägen für die Dienstansweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Hagen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hagen, 23. November 2007

Kirchenkreis Hagen Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Becker Krieger

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Hagen vom 23. November 2007, Beschluss-Nr. 14,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 24. April 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 270-3300

Satzung für die Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm

Die Evangelischen Kirchengemeinden Uentrop, Braam-Ostwennemar und Werries haben sich zum 1. Januar 2007 zur Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm zusammengeschlossen, um ihre gemeinsamen Erfahrungen und Kenntnisse besser nutzen zu können. Gemäß Artikel 77 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (KO) gibt sich die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm folgende Satzung:

§ 1

Gliederung der Gemeinde

(1) Es werden folgende Gemeindebezirke gebildet: Die Gemeindebezirke beruhen auf dem Stand der alten Gemeindegrenzen zum 31. Dezember 2006.

- Gemeindebezirk I – Uentrop

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 1. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Gemeindebezirk II – Braam-Ostwennemar

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 2. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

- Gemeindebezirk III – Werries

Zu diesem Bezirk gehören die im Pfarrbezirk der 3. Pfarrstelle wohnenden Gemeindeglieder.

(2) Die drei Gemeindebezirke sind Wahlbezirke im Sinne der Presbyterwahlordnung. Eine Unterteilung der Wahlbezirke ist möglich. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter gemäß Artikel 40 KO beträgt für den Gemeindebezirk I vier Personen, für den Gemeindebezirk II sechs Personen und für den Gemeindebezirk III acht Personen.

§ 2

Leitung der Gemeinde

(1) Das Presbyterium verantwortet die Planung und Leitung der kirchlichen Arbeit, die Wahrnehmung der gesamtgemeindlichen Aufgaben sowie die Vertretung der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit und im Rechtsverkehr. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt das Presbyterium in regelmäßigen Abständen zusammen. Es tritt mindestens sechsmal pro Kalenderjahr zusammen. Die Einladungen sollen acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden. Das Protokoll der letzten Sitzung ist der Einladung beizufügen.

Das Presbyterium soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen (Artikel 55 KO).

(2) Das Presbyterium wird gebildet aus den Presbyterinnen und Presbytern der Gemeindebezirke sowie den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen. An den Sitzungen nehmen die zugeordneten Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst mit beratender Stimme teil. Das Presbyterium kann fachkundige Personen mit beratender Stimme einladen. Die Vorsitzenden der Bezirksausschüsse können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin des Presbyteriums werden durch das Presbyterium gewählt. Dem Kirchmeister oder der Kirchmeisterin und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin wird das Amt durch das Presbyterium übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Beschluss. Bei mehr als einer Kandidatin oder einem Kandidaten ist eine Abstimmung im Presbyterium erforderlich. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister mit Zuständigkeit für einen Gemeindebezirk werden auf Vorschlag des zuständigen Bezirksausschusses vom Presbyterium berufen.

(3) Der Vorsitz und die Stellvertretung des Presbyteriums wechseln jährlich zum 1. April eines Kalenderjahres.

(4) Nicht aufschiebbare Angelegenheiten des Presbyteriums können vorab durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Presbyteriums, bzw. deren Stell-

vertreter, den Kirchmeister oder die Kirchmeisterin, den betroffenen bezirklich zuständigen Kirchmeister oder Kirchmeisterin, oder deren Stellvertreter und den Pfarrer oder die Pfarrerin des betroffenen Pfarrbezirks, entschieden werden. Diese Entscheidung ist auf der nächsten Sitzung des Presbyteriums zu genehmigen.

(5) Zur Unterstützung seiner Arbeit bildet das Presbyterium Bezirksausschüsse (§ 4) und Fachausschüsse (§ 5). Die Ausschüsse sind alsbald nach jeder Presbyterwahl neu zu bilden.

(6) Das Presbyterium entsendet fachkundige Gemeindeglieder in die kreiskirchlichen und in die übrigen Institutionen, in denen die Kirchengemeinde vertreten ist.

(7) Einmal im Jahr soll das Presbyterium eine Klausurtagung durchführen.

§ 3

Grundsatz der Zusammenarbeit

Alle Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und stellen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung. Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, entscheidet das Presbyterium.

§ 4

Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse sind für folgende Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, zuständig. Sie berücksichtigen dabei die Aufgaben und Interessen der Gesamtgemeinde und nehmen im Einzelnen folgende Aufgaben wahr:

- sie setzen Schwerpunkte der gemeindlichen Arbeit und deren Durchführung im Gemeindebezirk,
- sie übernehmen die Verantwortung für besondere gottesdienstliche Angebote und besondere kirchliche Veranstaltungen,
- sie wirken bei der Konfirmandenarbeit mit,
- sie entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Finanzmittel,
- sie genehmigen die Benutzung bzw. die Vermietung der kirchlichen Räume im Gemeindebezirk.

(2) Die Bezirksausschüsse beraten über:

- Personalangelegenheiten und Dienstanweisungen,
- Bauangelegenheiten und Inventarbeschaffungen,
- die Konzeption der Tageseinrichtungen für Kinder in ihrem Gemeindebezirk,
- die Entsendung ihrer Mitglieder in die Fachausschüsse.

Entsprechende Beschlussvorschläge sind über die Fachausschüsse, sofern die Angelegenheit in die Zuständigkeit eines Fachausschusses fällt, an das Presbyterium weiterzuleiten.

(3) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle des betreffenden Gemeindebezirks,

- die Presbyterinnen und Presbyter des Gemeindebezirks,
- Pfarrerinnen oder Pfarrer im Entsendungsdienst nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bezirksausschusses teil, dem sie zugeordnet sind.

Der Bezirksausschuss soll fachkundige Personen (z. B. haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, Leiter von Gruppen und Kreisen des Bezirks, Gemeindeglieder) mit beratender Stimme einladen.

(4) Die Bezirksausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihrer Mitte selbst. Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien.

§ 5

Fachausschüsse

(1) Den Fachausschüssen nach § 2 Absatz 5 obliegt die Konzeption und Begleitung der inhaltlichen Arbeit ihres Fachbereiches. Sie arbeiten innerhalb der ihnen übertragenen Zuständigkeiten auf der Grundlage des Haushaltsplanes und anderer Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums. Die Gesamtverantwortung des Presbyteriums bleibt unberührt.

(2) Den Fachausschüssen gehören an:

- vom Presbyterium entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer,
- vom Presbyterium entsandte Presbyterinnen und Presbyter,
- vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder,
- vom Presbyterium berufene, in den Fachbereichen tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Es werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzen,
- Bauten, Liegenschaften und Friedhofsverwaltung,
- Tageseinrichtungen für Kinder,
- Kinder- und Jugendarbeit.

(4) Daneben kann das Presbyterium nach Artikel 73 KO Ausschüsse von begrenzter Dauer und für bestimmte Aufgaben einrichten. Art, Aufgabe, Zusammensetzung und Zeitdauer werden im Beschluss festgelegt.

(5) Die Zahl der Ausschussmitglieder nach Absatz 2 soll zehn nicht überschreiten. Je Bezirk muss mindestens ein berufenes Mitglied dem Ausschuss angehören. Jedem Ausschuss müssen mindestens zwei Presbyterinnen bzw. Presbyter angehören.

(6) Die Kirchmeister/in und der bzw. die Vorsitzende des Presbyteriums bzw. dessen Stellvertreter/in, können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 6**Fachausschuss für Finanzen**

Der Fachausschuss wird zur Erledigung der laufenden und zu planenden Finanzangelegenheiten gebildet. Den Vorsitz führt die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister. Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister mit bezirklicher Zuständigkeit sind Mitglieder des Ausschusses. Er hat folgende Aufgaben:

- Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, sowie von Maßnahmen zur Kostendeckung und Vorlage des Plans zur Feststellung an das Presbyterium,
- die Überwachung und Kontrolle der laufenden Haushaltsführung,
- die Durchführung von Verhandlungen über An- und Verkäufe die das Finanz-, Kirchen- oder Pfarrvermögen der Kirchengemeinde betreffen inkl. Vorbereitung entsprechender Beschlüsse für das Presbyterium.

§ 7**Fachausschuss für Bauten, Liegenschaften und Friedhofsverwaltung**

Der Fachausschuss wird zur Erledigung der laufenden und zu planenden Bauangelegenheiten gebildet. Er hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung von Um- und Neubaumaßnahmen, Überwachung von Baumaßnahmen und Bausanierungen, Überwachung der Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude,
- Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des geltenden Haushaltsplans, soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit der Bezirksausschüsse gegeben ist,
- Festlegen der Grundsätze zur Vergabe und Belegung von Grabstellen, bzw. die vorzeitige Aufgabe von Grabstellen,
- Koordinierung und Abstimmung aller Bau- und Friedhofsangelegenheiten mit dem Kreiskirchenamt,
- Vorbereitung und Erstellung von Entwürfen für eine Friedhofssatzung bzw. Anpassung oder Änderung bestehender Satzungen.

§ 8**Fachausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder**

Dem Fachausschuss sollen außer den Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2, Vertreter von jeder Tageseinrichtung für Kinder, sowie auch Elternvertreter angehören. Er hat folgende Aufgaben:

- Erstellung von grundsätzlichen Zielvorstellungen für die Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,

- Koordination der Arbeit mit dem Kreiskirchenamt und den zuständigen Vertretern der Stadt Hamm, sowie weiteren oder anderen Trägern,
- Vorbereitung aller Beschlüsse über Personalangelegenheiten in Kindertageseinrichtungen für das Presbyterium,
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes für Kindertageseinrichtungen, soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

§ 9**Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit**

Der Fachausschuss unterstützt die bestehenden Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde. Er hält Kontakt zu den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Jugendreferenten. Er arbeitet unbeschadet den Rechten und Pflichten der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Erstellung und Fortschreibung einer Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm,
- Koordinierung von gemeindlicher und kreiskirchlicher Jugendarbeit,
- Mitwirkung bei der Erstellung und Durchführung von religionspädagogischen Konzepten,
- Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, soweit nach Maßgabe der Rahmenbeschlüsse des Presbyteriums keine Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.

§ 10**Verwaltung**

(1) Für Ihre Verwaltungs- und Schreibarbeiten unterhält die Kirchengemeinde ein Gemeindebüro. Das Gemeindebüro hat die für die Arbeit des Presbyteriums und der Ausschüsse notwendigen Arbeitsunterlagen zu erstellen. Es untersteht der fachlichen Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Presbyteriums.

(2) Die kreiskirchliche Verwaltung nimmt folgende Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde wahr:

- a) Haushalts-, Kassen- und allgemeine Vermögensverwaltung;
- b) Personalangelegenheiten;
- c) Grundstücksverwaltung;
- d) Bauangelegenheiten;
- e) Kirchensteuerverwaltung;
- f) Friedhofsverwaltung;
- g) Registratur, Archivverwaltung und Karteiführung.

(3) Soweit notwendig, ziehen die Vorsitzenden zu den Sitzungen des Presbyteriums oder der Fachausschüsse die zuständigen Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter der kreiskirchlichen Verwaltung hinzu.

(4) Die Siegelführung (großes Siegel) obliegt der oder dem Vorsitzenden des Presbyteriums im Rahmen des Siegelrechtes. Für Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften ist die Siegelführung (kleines Siegel mit Beizeichen) jeder Gemeindepfarrerin oder jedem Gemeindepfarrer übertragen.

§ 11

Finanz- und Haushaltswesen

(1) Alle sonstigen Fachausschüsse übermitteln im Rahmen der Haushaltsplanung dem Finanzausschuss bis spätestens zum 1. Juni eines Jahres ihren voraussichtlichen Bedarf im Rahmen der Haushaltsplanung für das folgende Haushaltsjahr.

(2) Durch Beschluss des Presbyteriums können zweckgebundene Rücklagen für verschiedene Aufgaben im Rahmen der Gesamtgemeinde oder für Gemeindebezirke gebildet werden. Die Aufhebung einer Zweckbindung für einen bezirklichen Zweck bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirksausschusses. Eine Übersicht der zweckgebundenen Rücklagen für bezirkliche Aufgaben, ist den Bezirksausschüssen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Änderungen der Satzung bedürfen nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Die Satzung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(3) Diese Satzung ist befristet gültig bis zum 1. Juli 2014.

Hamm, 28. Januar 2008

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm Die Bevollmächtigten

(L. S.) von Engelhardt Kerßbaum
Kowalsky-Tschersich

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm vom 28. Januar 2008 und dem Beschluss des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Hamm vom 2. April 2008, Beschluss-Nr. 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 28. April 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 010.21-3520

Urkunden / Bekanntmachungen

Urkunde Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Altena und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Altena und die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Altena und der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung
Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3926/01

Urkunde Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Erwitte und der Ev. Kirchengemeinde Geseke

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Erwitte und die Ev. Kirchengemeinde Geseke, beide Ev. Kirchenkreis Soest, werden mit Wirkung vom 1. August 2008 pfarramtlich verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erwitte und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Geseke werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1.-4905/02

Urkunde

**Pfarramtliche Verbindung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Mennighüffen und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, beide Kirchenkreis Herford, werden mit Wirkung vom 1. August 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen wird gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof.

§ 2

Die gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3724/01

Urkunde

**Aufhebung der Pfarrstelle 1.2 der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oberbauerschaft**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, wird die Pfarrstelle 1.2 aufgehoben.

§ 2

Die Pfarrstelle 1.1 der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbauerschaft, Kirchenkreis Lübbecke, wird 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4013/1.2

Urkunde

**Bestimmung des Stellenumfanges
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Bielefeld, 13. Mai 2008

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5217/01

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladbeck, Kirchenkreis Gladbeck- Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 04. 2008
Az.: 010.12-3118

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Gladbeck, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Gladbeck-Brauck, Gladbeck-Mitte, Gladbeck-Rentfort und Gladbeck-Zweckel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Siegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 04. 2008
Az.: 010.12-5309

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Uffeln, Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holtrup-Uffeln ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Aus-, Fort-, Weiterbildung / Sonstiges

Im Rahmen der **Ersten** Theologischen Prüfung – **Frühjahrstermin 2008** – wurden für die Wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

1. Abraham als Ausländer. Eine Auslegung von Gen 20–22
2. Die Bitte gegen die Feinde in den Psalmen als theologisches Problem

Neues Testament

1. Die Bedeutung der „Antrittspredigt“ Jesu in Nazareth für das Jesusbild des Lukasevangeliums
2. Christus als „Hoherpriester“ nach dem Hebräerbrief

Kirchengeschichte

entfällt

Systematische Theologie

1. Theologische Kriterien für die Erneuerung der Kirche im Anschluss an Luthers reformatorische Hauptschriften des Jahres 1520
2. Begründung und Gestaltung der Verantwortung in gegenwärtigen Entwürfen theologischer Ethik

Praktische Theologie

entfällt

Klausurarbeiten

Altes Testament

Die Botschaft Jesajas und ihr geschichtlicher Hintergrund

Übersetzung von Jes 7, 1–6

Neues Testament

Das Verständnis der Taufe bei Paulus

Zu übersetzen ist Röm 6, 1–4

Kirchengeschichte

1. Der pelagianische Streit
2. Humanismus und Reformation – gemeinsame Anliegen und Differenzen

Systematische Theologie

entfällt

Praktische Theologie

Funktion und Bedeutung der Bibel im schulischen Religionsunterricht

Predigt

Kol 3, 12–17 (4. Sonntag nach Ostern [Kantate])

Unterrichtsentwurf

Innerhalb des thematischen Schwerpunkts „Deutung der Welt als Schöpfung“ ist eine Unterrichtsstunde zu Gen 1, 1 – 2, 4a für eine Lerngruppe des 9./10. Jahrgangs einer Gesamtschule zu halten. Innerhalb der Einzelstunde ist auch auf das Verhältnis von Schöpfungsglauben und naturwissenschaftlichen Modellen von der Entstehung der Welt und des menschlichen Lebens einzugehen.

Religionspädagogische Abhandlung

In dem Religionsbuch „Auf neuen Wegen. Religion im Kontext 7/8“, herausgegeben von G. Bubolz und U. Trabant, Düsseldorf, 2004, befindet sich auf Seiten 124 bis 148 das Kapitel „Auf der Suche nach neuen Wegen – Stationen, Entscheidungen und Wirkungen Martin Luthers“. Untersuchen und beurteilen Sie den Abschnitt unter theologischen und pädagogischen Gesichtspunkten.

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 05. 2008
Az.: 605.225/08

Für die Papiaerausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 8. Ergänzungslieferung erschienen, die die zwei-bändige Papiaerausgabe auf den Stand 31. Dezember 2007 aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

Die Rechtssammlung enthält die Neufassung der Regelungen des kirchlichen Arbeitsrechts einschließlich der Änderungen vom 31. Januar 2008 im BAT-KF, MTArb-KF und im Allgemeinen Entgeltgruppenplan.

In der CD-ROM-Einzelplatzversion sowie in der Online-Version sind zusätzlich die Archivnormen (außer Kraft getretenes Recht), die Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände sowie kirchenrechtliche Vereinbarungen ab 2004 enthalten.

Die Sammlung der Urteile der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auf der CD-ROM-Einzelplatzversion und der Onlineversion zu finden ist, wurde aktualisiert.

Für alle Kunden der elektronischen Rechtssammlung sowie der staatlichen Rechtssammlung „PC-Rechtssammlung von LexisNexis Deutschland GmbH“ haben sich die Zugangsdaten zu den Onlineversionen ab 5. März 2008 verändert.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine Papiaerausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an,

dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zwei-bändige Papiaerausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur aktualisierten Papiaerausgabe sowie zu den Produkten und Lizenzen der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Fischer, Tel.: 0521/594-324, E-Mail: Rechtssammlung@lka.ekvw.de.

Sonderdruck Kirchenordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 09. 05. 2008
Az.: 605.2710

Das Landeskirchenamt hat als Sonderdruck die **Kirchenordnung** neu aufgelegt, in der die von der Landessynode im Jahre 2007 beschlossenen Kirchengesetze zur Änderung der Kirchenordnung eingearbeitet wurden:

- 52. Kirchengesetz (Rechtsgrundlage Kreissynodengesetz, Wahlvereinfachung, Bevollmächtigte),
- 53. Kirchengesetz (Rechtsgrundlage für eine gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle).

Der Stückpreis für die 80-seitige Broschüre im DIN-A5-Format beträgt 1,50 € zuzüglich anfallender Verpackungs- und Versandkosten in Höhe von 5 € pro Bestellung.

Bestellungen nimmt Frau Christine Fischer, Tel. 0521/594-324, Fax: 0521/594-468, E-Mail: Rechtssammlung@lka.ekvw.de entgegen.

Generalversammlung 2008 der KD-Bank eG – die Bank für Kirche und Diakonie –

Landeskirchenamt Bielefeld, 17. 04. 2008
Az.: 912.121

Die nächste ordentliche Generalversammlung der KD-Bank eG findet am

11. Juni 2008

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund statt.

Personalnachrichten

Berufung als Pfarrer im Probendienst zum 1. Juni 2008:

K a i s e r , Olaf

Einstellung als Pfarrer im Probendienst im privatrechtlichen Dienstverhältnis zum 1. Juni 2008:

S c h l e g e l , Frank

Berufungen:

Pfarrer Ulrich H o m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg, 3. Kreispfarrstelle.

Pfarrer Karsten K i n k e l b u r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Siegen.

Pfarrerinnen Susanne S c h r ö d e r - N o w a k zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hörde, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Freistellungen:

Pfarrerinnen Katharina B a u m a n n - S c h u l z , Kirchenkreis Herford, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 16. Mai 2008 bis einschließlich 26. Mai 2012;

Pfarrerinnen Imke P h i l i p p s , Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 12. Mai 2008 bis einschließlich 30. Juni 2008;

Pfarrer Wolfgang S c h w a b e , 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, mit Wirkung vom 1. August 2008 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Krankenhausseelsorge“ gemäß § 77 PfdG.

Ruhestand:

Pfarrer Frank B ü s c h i n g , Kirchenkreis Minden, zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Hans-Joachim D o h m , Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Bismarck (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2008;

Pfarrer Martin G ä d e k e , Pfarrer im Pädagogischen Institut der EKvW, zum 1. Juli 2008;

Pfarrer Heinz G a i s e r , Ev. Kirchengemeinde Leeden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Oktober 2008;

Pfarrer Dietmar H o p p e , Ev. Kirchengemeinde Methler (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, zum 1. September 2008;

Pfarrer Wolfgang K r a z i e w i c z , Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Günnigfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. September 2008;

Pfarrer Heinz-Jürgen L u c k a u , Ev. Kirchengemeinde Steinhagen (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Halle, zum 1. Oktober 2008;

Pfarrerinnen Susanne N e u m a n n , Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Juni 2008;

Pfarrer Hartmut P a u l , Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 2008;

Pfarrer Lothar S o m m e r , Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd, zum 1. Oktober 2008;

Pfarrer Johannes T i e l k e r , Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. Oktober 2008.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin / C-Kirchenmusiker

B e i l f u ß , Sören, 33100 Paderborn

G a n s e l , Julia, 33104 Paderborn

D r . G r a h l , Hildegard, 33098 Paderborn

M ö l l e r s , Tiurma, 33129 Delbrück

N e u m a n n , Tobias, 33039 Nieheim

N o l t e , Dorothea, 33178 Borchen

P e n n e r , Daniel, 33104 Paderborn

– als C-Chorleiter

S c h a c h t , Thomas, 33102 Paderborn

– als C-Organistin

P a r u s c h , Larissa, 33102 Paderborn

Titelverleihungen:

Herrn Manfred O t t o , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zurstraße, Kirchenkreis Hagen, und Herrn Rainer T i m m e r m a n n , Ev. Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Kirchenkreis Gütersloh, ist der Titel „Kantor“ verliehen worden.

Berufungen zur Kreiskantorin/zum Kreiskantor:

Frau Kirchenmusikdirektorin Elke C e r n y s e v ist mit Wirkung vom 17. April 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zur Kreiskantorin des Kirchenkreises Recklinghausen berufen.

Herr Kirchenmusikdirektor Martin U f e r m a n n ist mit Wirkung vom 8. April 2008 bis zum Ende der Synodalperiode erneut zum Kreiskantor des Kirchenkreises Tecklenburg berufen.

Die Wiederberufungen erfolgten in Koppelung an die Synodalperiode durch den jeweiligen Kreissynodalvorstand.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten des Kirchenkreises Iserlohn zu richten sind:

3. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Iserlohn, zum 1. August 2008.

Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über den Superintendenten des Kirchenkreises Herford zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

Gemeinsame Pfarrstelle (75 %) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford, zum 1. August 2008;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, Kirchenkreis Herford, zum 1. Juni 2008.

Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bladenhorst-Zion, Kirchenkreis Herne, zum 1. Juni 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2008;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Crange-Wanne, Kirchenkreis Herne, zum 1. August 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Harpen, Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. August 2008.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

EKD fest, dass neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen ergänzend die staatlichen Sozialdaten-schutzregelungen anzuwenden sind, soweit personen-bezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermit-telt werden. Somit haben sich insbesondere einzelne Stellen der kirchlichen Diakonie inhaltlich mit den Regelungen über den Sozialdatenschutz des SGB X auseinanderzusetzen.

Der 2004 erstmals erschienene Kommentar aus dem Nomos Verlag erscheint in der zweiten Auflage. Diese wurde von den insgesamt acht Bearbeitern auf den Stand von März 2007 gebracht. Die für den kirchlichen Bereich des Öfteren benötigten Vorschriften des Sozialdatenschutzes wurden von Rechtsanwalt Dr. Knut Seidel, Bonn, bearbeitet. Der „klassische Kommentar“ erläutert jeden einzelnen Paragraphen des SGB X, wobei zunächst der allgemeine Inhalt der Bestimmung dargestellt wird. Das Auffinden einzelner Erläuterungen erfolgt über ein Randnummernsystem, zusätzlich helfen im Text in fetter Schrift ge-setzte wichtige einzelne Stichworte. Der Kommentar bewegt sich durchweg auf hohem Niveau, sodass alle, die eine schnelle und dennoch fundierte Antwort auf Sozialverwaltungsverfahren oder den Schutz der Sozialdaten suchen, in diesem Kommentar eine wichtige Hilfe finden.

Reinhold Huget

Ferdinand O. Kopp †, Ulrich Ramsauer: „**VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; München 2008 10. Auflage; XXIV, 1.585 Seiten; in Leinen; 56 €; ISBN 978-3-406-56754-4

Ferdinand O. Kopp †, Wolf-Rüdiger Schenke: „**VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; München 2007, 15. neu bearbeitete Auflage; XXVIII, 1.981 Seiten; in Leinen; 62 €; ISBN 978-3-406-56500-7

Der Schwerpunkt der 10. Auflage des **VwVfG** liegt in der Erfassung des umfangreichen neuen Materials aus Literatur und Rechtsprechung, da sich das Verfahrensrecht innerhalb der letzten drei Jahre seit Fertigstellung der 9. Auflage beschleunigt weiterentwickelt hat. Wachsende Bedeutung für die Kommentierung ergaben sich durch das schnell weiterentwickelte Ver-waltungsinformationsrecht, das durch die Umweltin-formations- und Informationsfreiheitsgesetze in Bund und Ländern wesentlich beeinflusst wird, sowie durch die Änderungen im Planfeststellungsverfahren. Durch die Straffung des Textes konnte die Zunahme des Gesamtumfangs des Werkes in engen Grenzen gehalten werden. Gesetzesstand ist der 31. Juli 2007, Rechtsprechung und Literatur sind teilweise darüber hinaus in der Kommentierung berücksichtigt.

Die 15. Auflage des so erfolgreichen Handkommentars **VwGO** ist eng mit dem o. a. besprochenen „Parallelwerk“ **VwVfG** abgestimmt. Dabei werden unterschiedliche Auffassungen beider Autoren zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die 15. Auflage hat den Rechtsstand März 2007 und berücksichtigt u. a. das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 22. Dezem-

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jewei-ligen Rezensenten verantwortet.

Björn Diering, Hinnerk Timme, Dirk Waschull (Hrsg.): „**Sozialgesetzbuch X. Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Lehr- und Praxiskommentar**“; Nomos Verlagsgesellschaft; Baden-Baden 2007; 2. Auflage; 812 Seiten; gebunden; 79 €; ISBN 978-3-8329-2223-8

Im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) werden die sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren zusammengefasst und der Schutz der Sozialdaten, die Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihrer Beziehungen zu Dritten geregelt. Die Vorschriften gelten vorrangig für den staatlichen Bereich, jedoch legt § 27 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der

ber 2006, das Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005, die neuere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur beamtenrechtlichen Konkurrentenklage sowie den Rechtsschutz gegen Flächennutzungspläne.

Da die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechtes subsidiär auch in vielen innerkirchlichen Streitigkeiten herangezogen werden, kann der gut aufgebaute, höchst aktuelle, umfassende sowie sehr verständliche Handkommentar „**Verwaltungsverfahrensgesetz**“ zur Anschaffung empfohlen werden. Dies gilt auch für das Parallelwerk „**Verwaltungsgerichtsordnung**“, denn nach § 71 des kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes gelten ergänzend die Vorschriften der VwGO, wenn die Besonderheiten des kirchlichen Rechtsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Reinhold Huget

Friedrich Wilhelm Horn, Friederike Nüssel (Hrsg.): „**Taschenlexikon Religion und Theologie (TRT)**“; 3 Bände und 1 Registerband; Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2008; 1.464 Seiten; kartoniert; 79,90 €; ISBN 978-3-525-50124-5

Weitaus prägnanter als in Aufsätzen bzw. in Werken einzelner Gelehrter kommt in Lexika der Forschungsstand, das Erkenntnisinteresse und das normative Selbstverständnis eines Faches zum Ausdruck. Dies gilt auch für das Taschenlexikon Religion und Theologie, das jetzt in einer völlig neu bearbeiteten und erweiterten Auflage vorliegt. Das Lexikon „dient der Grundinformation über alle zentralen Themen im Bereich von Religion und Theologie, die in Schule und Unterricht, im Studium der Theologie, der Religionswissenschaft oder der Judaistik, in der Erwachsenenbildung und vielen anderen Bereichen gefragt ist. Es enthält 500 Artikel, die von über 100 ausgewiesenen Fachleuten verfasst wurden. Die Artikel behandeln nicht nur im engeren Sinne theologische Themen, wie z. B. das Abendmahl oder die Apokalyptik, oder religionswissenschaftliche Gegenstände, wie den Buddhismus oder den Hinduismus, sondern auch Fragestellungen, die durch den gesellschaftlichen Wandel zunehmend Aktualität gewinnen, wie beispielsweise Altenarbeit angesichts des zunehmenden Alters der Bevölkerung. Auch lesenswerte Artikel zu einzelnen Theologinnen bzw. Theologen (Augustinus, Luther u. a.) findet man in dem Lexikon. Durch zahlreiche Verweise sind die einzelnen Artikel miteinander vernetzt, sodass eine vertiefende Lektüre erleichtert wird. Ein sehr ausführliches Register von 151 Seiten ermöglicht ein gezieltes Suchen nach bestimmten Inhalten oder Begriffen.

Die einzelnen Artikel bieten einen guten Überblick über die jeweilige Thematik, die in der Regel dem aktuellen Forschungsstand entspricht. Jeder Artikel schließt mit entsprechenden Literaturhinweisen zur eigenen Weiterarbeit. Einzelne Artikel vermitteln darüber hinaus nicht nur einen Überblick über die jeweils behandelte Thematik, sondern verdeutlichen auch explizit das Erkenntnisinteresse des Autors.

Dies gilt z. B. für den Artikel Kirchengeschichte von Volker Leppin, der mit einer Erläuterung seines Verständnisses von Kirchengeschichte als historische Semiotik schließt.

Die Fülle und Vielseitigkeit der zuverlässig gearbeiteten Beiträge macht das Taschenbuch Religion und Theologie zu einem wichtigen Hilfsmittel für jeden an der Theologie Interessierten. Die Lektüre bzw. die Anschaffung des Lexikons, das von der Heidelberger Systematikerin Friederike Nüssel und dem Mainzer Neutestamentler Friedrich Wilhelm Horn herausgegeben wird, kann nur empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Christoph Marksches: „**Kaiserzeitliche christliche Theologie und ihre Institutionen. Prolegomena zu einer Geschichte der antiken christlichen Theologie**“; Mohr Siebeck; Tübingen 2007; 525 Seiten; in Leinen; mit Schutzumschlag; 99 €; ISBN 978-3-16-149263-1

Mit seinen Prolegomena zu einer Geschichte der kaiserzeitlichen christlichen Theologie, d. h. von deren Anfängen bis in das Jahr 284 n. Chr., zeichnet Christoph Marksches den Rahmen für eine ausführlichere zukünftige Darstellung. Dabei kann der Berliner Professor für Patristik und Präsident der Humboldt-Universität aus dem Vollen schöpfen. Sein Buch zeichnet sich durch ein immenses Fachwissen, die nahezu vollständige Aufarbeitung der neuesten Sekundärliteratur und damit den Einblick in zahlreiche neue Forschungsdiskurse aus. Grundsätzlich ist die Darstellung dabei durch die alte kulturprotestantische Einsicht geprägt, dass die Behandlung der Theologiegeschichte die historischen Bedingtheiten theologischer Lehrbildung nicht ausklammern darf (1). Marksches fragt dementsprechend nach den institutionellen Zusammenhängen kaiserzeitlicher Theologie. Dabei kann er selbstverständlich in einem gut 500 Seiten umfassenden Buch, wovon obendrein über 100 Seiten Literaturverzeichnis und Register darstellen, nur paradigmatisch vorgehen. Besonders im Vordergrund steht die Frage nach den Verbindungen zwischen Institution und Norm (4). Durch den Blick auf die institutionellen Kontexte christlicher Theologie sollen dabei Gemeinsamkeiten und Unterschiede im frühen Christentum präziser und zugleich konsensfähiger erfasst werden (5).

Grundsätzlich unterscheidet Marksches in seinem ersten Kapitel wie Jan Assmann zwischen einer „impliziten“ und einer „expliziten“ Theologie – Letztere wäre in der diskursiv entfaltenen Rede vom Göttlichen zu finden, die „implizite“ würde hingegen stärker in den theologischen Leitannahmen beheimatet sein, vergleichbar mit dem Verhältnis von Grammatik und Sprache (14). Die Institutionen bieten den Rahmen für einen Diskurs, der der zunehmenden Explikation „impliziter Theologie“ dient. Marksches betont dabei in wissenschaftssoziologischem Sinne, dass der hierarchisch verfassten Mehrheits- oder Amtskirche und den charismatisch geprägten, hierarchiekritischen

Minderheitsgruppen durchaus eine gemeinsame Dynamik der Institutionalisierung zueigen war.

Im zweiten Kapitel behandelt Markschieß drei solcher institutioneller Kontexte kaiserzeitlicher Theologie, nämlich die freien Lehrer und den christlichen Schulbetrieb (43–109), die montanistischen Propheten und Prophetinnen und ihre Zirkel (109–136) sowie den christlichen Gottesdienst und seine Gebete (136–211). Besonders der dritte genannte Kontext ist im Rahmen einer Theologiegeschichte des 2. und 3. Jahrhunderts bisher kaum beachtet worden und daher prinzipiell sehr begrüßenswert, wenn sich Markschieß auch besonders in diesem Abschnitt gelegentlich in für die Gesamtargumentation unnötige Detaildiskussionen verstrickt. Insgesamt hält Markschieß in seinem zweiten Kapitel fest, dass der institutionelle Rahmen die explizite, aber auch die implizite „Theologie“ einer Gruppe prägt. Pluralität ergibt sich auch dadurch, dass sich das antike Christentum „zur Entfaltung seiner theologischen Reflexion der eigenen Religion nahezu aller möglicher Bildungsinstitutionen und ... auch bestimmter religiöser Institutionen bediente“ und diese äußerst unterschiedlich nutzte (212).

In seinem dritten Kapitel behandelt Markschieß paradigmatisch am Beispiel der Kanonsfrage das Verhältnis von Institution und Norm bzw. die Vorgänge von Normierung (215–335). Dieses Kapitel bietet am meisten Einblicke in innovative Forschung. Bei Clemens von Alexandrien beobachtet Markschieß z. B. einen weiten Umfang von religiös inspirierten Schriften sowie einen „engeren Kanon“ – er spricht daher von einer „gestuften“, besonders reflektierten „Kanonizität“ (276). Markschieß macht für diese Zusammenstellung das höhere Bildungsniveau eines freien Lehrers verantwortlich. Kanonbildung war nämlich keineswegs an die Bischöfe gebunden. Abweichungen von mehrheitskirchlichen Schriftsammlungen lassen sich vor allem mit dem theologischen Selbstbewusstsein freier Lehrer – auch im gnostischen Umfeld – und somit wiederum aus dem institutionellen Kontext erklären (288). Generell hält Markschieß fest, dass sich mehrheitskirchliche und gnostische freie Lehrer in ihrem Umgang mit dem biblischen ‚Kanon‘ kaum unterscheiden (298). Interessant ist weiterhin der Versuch Markschieß’, Kanonbildung mit dem Bestand christlicher Bibliotheken in Verbindung zu bringen (298–331) – schließlich stellt schon die Ordnung einer Bibliothek den Versuch einer Kanonisierung dar (299). Es handelt sich bei den ‚Kanones‘ solcher christlicher Bibliotheken um den ‚Kanon‘ einer eigenen Institution des antiken Christentums, der durchaus in Beziehung zu dem Gottesdienst und seinen Lesungen wie dem akademischen und dem katechetischen Unterricht gebracht werden kann (332). Letztlich ist somit weder von einer ‚Selbstdurchsetzung‘ des ‚Kanons‘ der christlichen Bibel zu sprechen noch von dessen autoritativer Festsetzung durch monarchische Bischöfe und Synoden, sondern vielmehr von Prozessen der Normierung einer bestimmten Gruppe von Schriften in diversen institutionellen Kontexten (333).

Im vierten Kapitel widmet sich Markschieß der Frage nach dem Verhältnis von Pluralität und einer einheitlichen Identität. Es sei von einer allmählichen „Ausbildung sehr unterschiedlicher Institutionen in bestimmten kulturellen Kontexten und Gruppen mit einer bestimmten Identität“ auszugehen (373), also dem Modell einer „pluralen Identität“ des frühen Christentums (373–383).

Markschieß Buch stellt das zukünftige Standardwerk im Blick auf die Verbindung von kaiserzeitlicher christlicher Institutionen- und Theologiegeschichte dar. Es ermöglicht auf einmalige Weise einen Einblick in die einschlägigen Quellen und einen Überblick über die derzeitige Forschung. Kritisch ist dennoch anzufragen, ob eine Geschichte der altkirchlichen Theologie und ihrer Institutionen tatsächlich auf die Kaiserzeit begrenzt werden kann. Markschieß selber rekonstruiert häufig von den Quellen des vierten und sogar späterer Jahrhunderte her frühere Gedanken und Institutionen (vgl. u. a. 49; 51; 72; 145).

Unklar ist mir geblieben, wie sich Markschieß – wenn überhaupt – christliche Identität vor der Ausbildung von entsprechenden Institutionen vorstellt, wenn er festhält, dass die Institutionalisierung der antiken christlichen Theologie einen Beitrag zur Pluralisierung des antiken Christentums geleistet habe (376). Demnach müsste es ja doch vor dieser Institutionalisierung eine ursprüngliche Einheit gegeben haben – wie war aber deren Identität konstruiert?

Dr. Andreas Müller

Bassam Tibi: „Mit dem Kopftuch nach Europa? Die Türkei auf dem Weg in die Europäische Union“; Primus Verlag; Darmstadt 2007; 2. Auflage; 224 Seiten; gebunden; 19,90 €; ISBN 978-3-89678-614-2

Bassam Tibi, geboren 1944 in Damaskus, ist Politikwissenschaftler und Professor für Internationale Beziehungen an der Universität Göttingen. Außerdem lehrt er in den USA.

Tibi gilt als harter Kritiker des politischen Islam und hat nicht zuletzt auf Grund vieler Anfeindungen angekündigt, nach seiner Pensionierung 2009 seinen Wohnsitz in die USA zu verlegen.

In dem vorliegenden Buch wird der Autor seinem Ruf, den Islamismus herber Kritik zu unterziehen, gerecht. Bei der Frage, wie ein möglicher Weg der Türkei in die Europäische Union vorstellbar ist, ob diese in Zukunft überhaupt noch auf der Tagesordnung steht, oder ob die Türkei vor allem seit der Wiederwahl Erdoğans als türkischer Ministerpräsident für Europa verloren ist, geht es Tibi vor allem immer darum, welche Rolle in dieser Auseinandersetzung die Kopftuchfrage spielt. An dieser Frage macht der Autor das Wohl und Wehe der europäischen Zukunftsfähigkeit der Türkei fest.

Allerdings – und das ist eine der größten Schwächen des Buches – vermag es der Autor auf Grund seiner von hoher Emotionalität bestimmten persönlichen Einstellung nicht, die Probleme sachlich darzustellen.

Die Begriffe „Kopftuch“ und „Verschleierung“ werden praktisch synonym benutzt. Der Autor unterscheidet noch nicht einmal zwischen dem locker gebundenen „anatolischen Kopftuch“ und dem religiös gebundenen „Türban“, wie ihn etwa die drei jungen Frauen auf dem Cover des Buches tragen.

Auch sonst neigt Tibi nicht zur Differenzierung. Die herrschende AKP mit Ministerpräsident Erdoğan an der Spitze, hat – so erscheint es jedenfalls dem Leser – die Macht in einer Nacht- und Nebelaktion an sich gerissen. Nun lässt sie nichts unversucht, die Türkei islamistisch zu unterwandern. Diese These belegt Tibi – wie andere Thesen auch – mit Dutzenden von Zitaten aus deutschen und internationalen Tageszeitungen und Büchern, was nur scheinbar wissenschaftlich ist, da der Leser dies alles nicht oder nur unzureichend einordnen kann.

„Nur eine säkulare, nicht aber eine Kopftuch-Türkei kann zu Europa gehören“ (S. 9). Diese Behauptung, die immer wieder im Buch genannt wird, bleibt aber das, was sie von Anfang bis Ende des Buches ist, nämlich Polemik.

Auf verlorenem Posten steht bei alledem das frühere säkulare Bollwerk des Kemalismus, der der „Einparteiherrschaft“ (S. 9) der AKP nichts Kraftvolles mehr entgegensetzen kann und deren Errungenschaften nun verloren gehen (S. 21).

Kein Wort verliert der Autor hier über die Tatsache, dass die AKP nicht durch einen Staatsstreich, sondern durch demokratische Wahlen an die Regierung gekommen ist. Und dort, wo sich die AKP liberal gibt, täuscht sie – so Tibi – die Öffentlichkeit.

Gerne werden das all diejenigen lesen, die schon immer wussten, dass Muslime sich um ihres eigenen Vorteils willen verstellen.

Immer wieder beschwört Tibi die Gefahr eines türkischen Schari'a-Staates. Leider erklärt er dem Leser nicht, was er konkret mit „Schari'a“ meint. Vielleicht

will er es aber auch nicht, sonst könnte er nicht schreiben: „Europäer müssten klar wissen, dass sie es mit dem Kopftuch nicht als Kleidung, sondern als Schari'a Vorschrift zu tun haben. Wenn sie diese zulassen, müssten sie konsequenterweise analog hierzu auch die Duldung der körperlichen Strafen der Schari'a (Peitschen, Handabhacken etc.) im Namen der Religionsfreiheit hinnehmen.“ Hier verlässt Tibi den Boden jeder seriösen wissenschaftlichen Erörterung eines Gegenstandes. Nicht alle Bestimmungen der Schari'a werden in gleicher Weise von Muslimen beachtet.

So wenden etwa die Muslime in Israel auf staatliche Anordnung hin (!) zwar die Schari'a bei der Eheschließung an, allerdings wird in Israel keine muslimische „Ehebrecherin“ ausgepeitscht.

So bringt sich der Autor leider selbst um einen großen Teil seiner Bemühungen. Es gibt nämlich auch andere, weniger emotional belastete Passagen seines Buches, die man mit Gewinn lesen kann: etwa den Abschnitt über die geo-politische Bedeutung der Türkei in einem vereinigten Europa, oder die mögliche wichtige Rolle des Euro-Islam etwa aus Bosnien.

Auch kann man Tibi zustimmen, wenn er in den letzten Zeilen seines Buches schreibt: „Die EU ist kein Christen-, sondern ein Europäer-Club, der die Idee Europas als informelle Satzung hat. Eine Vollmitgliedschaft der Türkei in die EU setzt die Anerkennung europäischer Maßstäbe voraus, und dass die türkische Bevölkerung sich überzeugend für eine europäische Identität entscheidet. Erst wenn die Türkei dieser Europäisierung zustimmt, kann von Vollmitgliedschaft die Rede sein“ (S. 203).

Bassan Tibi sollte die Zeit bis zur 3. Auflage seines Buches nutzen, manche seiner Positionen zu überdenken. Allerdings sollten Autor und Verlag bis dahin auch in der Lage sein, den Namen des türkischen Ministerpräsidenten korrekt zu schreiben.

Gerhard Duncker

20 JAHRE
1988 – 2008



Jeden Monat Jubiläumsangebote

Die HKD feiert Jubiläum - feiern Sie mit!

Gemeinsam mit unseren Partnern haben wir für jeden Monat besondere Angebote zusammengestellt.

Aktuell: Ökologische Wochen bei Diete-Trenzinger

Die Diete-Trenzinger Büroorganisation bietet in Kooperation mit dem Hersteller Steinbeis folgende Paketpreise an:

- **Recycling Kopierpapier 80g A4 - 70er Weiße:**
Art. Nr. 8024A80S
€ 4,77 / 1000 Blatt bei 100.000 Blatt Abnahmemenge
€ 4,88 / 1000 Blatt bei 50.000 " "
€ 4,99 / 1000 Blatt bei 25.000 " "
- **Hochwertigstes Recycling-Kopierpapier 80g A4 - 90er Weiße:**
Art.Nr. 8015A80S
€ 4,99 / 1000 Blatt bei 100.000 Blatt Abnahmemenge
€ 5,29 / 1000 Blatt bei 50.000 " "
€ 5,49 / 1000 Blatt bei 25.000 " "
- **Recycling-Briefumschläge, selbstklebend, 10.000 Stück Abnahmemenge:**
€ 9,90 / 1000 Stück ohne Fenster Art.Nr. UE1DL201275
€ 10,50 / 1000 Stück mit Fenster Art.Nr. UE1DL211275

ökologisch
sinnvoll -
enorm
preisgünstig

Angebot gilt bis 15.06.2008. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Preise zzgl. MwSt.

Bestellen Sie bequem online im www.kirchenshop.de oder per Tel. / Fax bei Diete-Trenzinger: Tel. 05723/946 29-0 Fax -190 (Stichwort: HKD-Jubiläum)

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld

Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Giesecking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2007 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich